

Einige Anbieter von Mobilfunknetzen haben sich zu Allianzen mit Firmen zusammengeschlossen, die auf M2M-Technologien spezialisiert sind: AT&T mit Jasper Wireless und Verizon und Vodafone mit nPhase, einem Verizon/Qualcom-Joint-Venture. Verizon ist kürzlich mit Sierra Wireless eine Partnerschaft eingegangen, um das von Sierra Wireless angebotene Produkt, eine M2M-Technologie, die sich des Cloud Computing bedient, im Verizon-Netz zu vermarkten. Im Rahmen von Cloud-basierter M2M-Kommunikation hat Ericsson die M2M-Sparte von Telenor Connexion erworben, um darauf i.R.d. Cloud Computing M2M-Services jenseits von Mobilfunkverbindungen und WiFi anzubieten.

3. Kritik

In den USA erfahren M2M-Systeme bisweilen Kritik durch Datenschützer, da diese Systeme, wie z.B. im Falle eines intelligenten Autos, nicht nur dessen Position, sondern auch Geschwindigkeit und Benzinverbrauch ermitteln, wodurch detaillierte Nutzerprofile erstellt werden könnten. Gerade die staatlichen Ermittlungsorgane sind an solchen Anwendungen zur Ergreifung von Kriminellen höchst interessiert.

Ein sensibler Bereich ist die Nutzung von Patientendaten bei der Überwachung des Gesundheitszustands. Es ist unklar, wie die Daten geschützt werden können. Das Mobilfunknetz selbst hingegen, über das die Daten übertragen werden, soll sicher sein.

Beim Einsatz von Cloud-Systemen besteht die Gefahr, dass die Daten, die von M2M-fähigen Maschinen übermittelt werden, nicht ausreichend zu verschlüsseln sind. Wie im Beck-Blog ausführlich diskutiert, ist es unklar, ob Daten, die innerhalb und aus Deutschland i.R.d. Cloud Computing übermittelt werden, trotz Verschlüsselung als personenbezogene Daten i.S.d. BDSG einzuordnen sind. Durch den bevorstehenden Kauf von T-Mobile durch AT&T wird befürchtet, dass damit das 2G-Netz, das viele M2M-Systeme nutzen, eingestellt wird.

4. Regulatorische Überlegungen und Diskussionen

International existiert bisher kein einheitlicher Standard für M2M-Kommunikation. Die Federal Communications Commission (FCC) hat bisher auch nicht re-

geland in den M2M-Markt eingegriffen. Die Bedenken, dass durch verstärkte Nutzung von M2M-Diensten die Bandbreiten im Mobilfunkbereich beschränkt werden, werden auch in den USA geteilt, weshalb die FCC das drahtlose Funkspektrum erweitern will. Darüber hinaus wird befürchtet, dass durch die Freigabe neuer Frequenzen, auf welchen auch M2M-Kommunikation abgewickelt wird, das GPS-Netz (Global Positioning) gestört werden könnte. Das Problem einer möglichen Überlastung der Bänder und Interferenzen durch M2M wird z.Zt. eher bandspezifisch adressiert.

Auch den sog. White Spaces (lukrative Frequenzbereiche zwischen den einzelnen TV-Bändern), in denen sich u.a. die drahtlosen Mikrophone befinden, drohen Interferenzen.

Nach den US-Gesetzen werden bestimmte Informationsdaten (Customer Proprietary Network Information – CPNI), die von Telefonanbietern erhoben werden, darunter Datum und Zeit des Anrufs,

Dauer des Gesprächs und die angerufene Nummer, geschützt. Diese Informationen dürfen z.B. nicht zu Marketingzwecken genutzt oder verkauft werden. Bisher sind aber keine Bestrebungen erkennbar, die von der M2M-Kommunikation erfasste Datenübertragung unter dem Gesichtspunkt CPNI zu thematisieren und die Datenweitergabe einzuschränken. Ungeklärt ist schließlich die Frage, wer die Kosten der Verbindungen zu tragen hat – der Anbieter der Leistung mit M2M-Funktion oder der Endverbraucher?

■ S.a. die weiteren Überlegungen im Beck-Blog mit Hinweis auf die BNetzA-Konsultation: „BNetzA: Überlastet Machine-to-Machine (M2M)-Kommunikation die TK-Netze?“, abrufbar unter: <http://blog.beck.de/2011/04/20/bnetza-ueberlastet-machine-to-machine-m2m-kommunikation-die-tk-netze/>; zu Smart Metering vgl. Wiesemann MMR 2011, 213 und Meldung MMR-Aktuell 2011, 316383 m.w.Nw.

Dr. Axel Spies

ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Bingham McCutchen in Washington DC und Mitherausgeber der MMR.

Axel Spies USA: Zusammenschluss von AT&T und T-Mobile stößt auf Widerstand

MMR-Aktuell 2011, 316967

Die Genehmigung des Zusammenschlusses von AT&T und T-Mobile ist derzeit eines der wichtigsten kartellrechtlichen Verfahren in Washington DC. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt beim US-Justizministerium, aber die Federal Communications Commission (FCC) hat ein gewichtiges Wort mitzureden. Der US-Handelsbeauftragte (USTR) hat zwischenzeitlich Deutschland auf die Schwarze Liste gesetzt. Wie und wann die Untersuchung der Behörden abgeschlossen sein wird, ist derzeit unklar.

FCC-Verfahren eingeleitet

Am 14.4.2011 erließ die FCC eine Vertrauensschutzanordnung (Protective Order) und veröffentlichte eine separate öffentliche Bekanntmachung über AT&T's vorgeschlagenen Kauf von T-Mobile. Die Behörde gab auch ein Aktenzeichen bekannt und erklärte, dass die FCC-Regeln über „ex parte“ eingreifen werden, sobald der offizielle Antrag auf Genehmigung der Transaktion bei der FCC eingeht. Die ex parte-Regeln dienen der Transparenz – z.B. muss jeder Verfahrens-

beteiligte öffentlich dokumentieren, wer sich wann mit Behördenvertretern in diesem Verfahren trifft und welche Dokumente und Informationen bei solchen Treffen ausgetauscht werden. AT&T und T-Mobile werden voraussichtlich um den 21.4.2011 förmlich um die FCC-Genehmigung ersuchen. Die Schutzanordnung würde den Unternehmen dann den Weg freimachen, um vertrauliche Informationen wie Geschäftsgeheimnisse mit der Anmeldung bei der FCC einzureichen. Die Unternehmen hatten die Transaktion am 20.3.2011 publik gemacht.

Die zuständigen FCC-Beamten haben noch nicht darüber entschieden, ob sie weitere Informationen über den Zustand der Branche von anderen TK-Anbietern einfordern sollen. Dies ist bei großen Merger-Verfahren in den USA die gängige Praxis. Im Jahr 2004 forderte das Justizministerium eine riesige Menge von Informationen von anderen Netzbetreibern an, als die Kartellbehörde den Zusammenschluss von AT&T mit dem Mobilfunkbetreiber Cingular zu prüfen hatte. Das Justizministerium ist bei der Geneh-

Redaktion: Anke Zimmer-Helfrich, Chefredakteurin (verantwortlich für den Textteil); RAin Ruth Schrödl, Redakteurin; Marianne Gerstmeyr, Redaktionsassistentin, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: 089/ 381 89-427, Telefax: 089/ 38189-695, E-Mail: mmmr@beck.de

migung federführend, leitet aber die von den Parteien bereitgestellte Information üblicherweise zur Begutachtung an die FCC weiter. Die Behörden können die Vorlage von Informationen auch förmlich durch eine „subpoena“ erzwingen:

Deutschland wieder auf der Schwarzen Liste des USTR

Für *T-Mobile* könnte in diesem Zusammenhang für die Merger-Genehmigung eine Rolle spielen, dass kürzlich (am 7.4.2011) der dem Weißen Haus zugeordnete *US-Handelsbeauftragte (USTR)* Deutschland wieder auf die Schwarze Liste gesetzt hat. Nach dem US-Omnibus Trade and Competitive Act von 1988 untersucht der *USTR* die Effektivität der von den USA abgeschlossenen multilateralen und bilateralen Handelsvereinbarungen (z.B. des WTO-Referenz-Paper zur Telekommunikation nach dem Welthandelsabkommen GATS) im TK-Bereich. Hierzu erbittet der *USTR* jährlich von US-Unternehmen, Regierungsstellen und Verbänden um Eingaben/Beschwerden zu Markthindernissen in den einzelnen Ländern. Andere europäische Länder kommen in dem Bericht nicht vor, wohl aber Länder wie China, Mexiko, Indien, Chile, Tonga und Jamaika. Insbesondere kritisiert der *USTR* die zögerliche Bereitstellung von IP-Multicast, eine Vorleistung für Online-Video-Distribution durch die *DTAG*, welche die in Deutschland tätigen Wettbewerber benötigen, um mit der *DTAG* in Wettbewerb zu treten. Der Bericht wird von der *FCC* und anderen Regierungsstellen in Washington genau gelesen und für die laufenden Handelsgespräche und Regulierungsverfahren genutzt. Welche Rolle dieser Schritt auf das Merger-Verfahren hat, ist unklar, da *T-Mobile* selbst von dem *USTR*-Verfahren nicht betroffen ist und im Bericht auch nicht genannt wird, wohl aber die Muttergesellschaft *DTAG*.

Widerstand sammelt sich

Die Protective Order v. 14.4.2011 gleicht nach Aussage der *FCC* den Sicherungsmaßnahmen in früheren Verfahren, wie *Cingular Wireless-AT&T* und *Verizon-MCI. Sprint Nextel*, der kleinere Mobilfunkanbieter in den USA, erklärte erneut seine Opposition gegen den Zusammenschluss in einer schriftlichen Erklärung: *Sprint* sei der Auffassung, dass nach einem Zusammenschluss von *AT&T* und *T-Mobile* der Mobilfunkmarkt in den USA von zwei Unternehmen beherrscht werde – *AT&T* und *Verizon* – mit wenig Anreiz für niedrigere Preise oder einen besseren Service, sodass die Verbraucher die Leidtragenden seien. *AT&T*-Vizepräsidentin *Joan Marsh* konterte mit einer Verteidigung der Transaktion in einem Blogbeitrag auf der Unternehmenswebsite: „Das Ergebnis des Zusammengehens wird außergewöhnlich: die Netzdichte von Mobilfunkanlagen wird wie die Kapazität und Geschwindigkeit gewinnen, die Effizienz der Frequenznutzung wird durch die Kombination von zwei 2G-Netzen in ein Netz zunehmen, die für die Einrichtung eines Anrufs und dessen Steuerung nötige Bandbreite wird sich verbessern.“ Der Vorstandsvorsitzende von *Sprint*, *Dan Hesse*, lässt diese Argumente nicht gelten. Er erwarte breite Unterstützung aus Industriekreisen, um gegen den Zusammenschluss vorzugehen. Die Übernahme schade insbesondere den Lieferanten und Händlern von Netzzubehör und Endgeräten sowie den Entwicklern von Betriebssystemen und Anwendungen. Es wird spannend bleiben zu beobachten, wie sich die Befürworter und Gegner des Zusammenschlusses in den kommenden Wochen organisieren und zu Wort melden.

Dr. Axel Spies

ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Bingham McCutchen in Washington DC und Mitherausgeber der *MMR*.

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens. Dem Autor verbleibt die Befugnis, nach Ablauf eines Jahres anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; ein Honorar hieraus steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Dies gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H. Beck, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München; Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: Susanne Raff 089/3 81 89-601, Julie von Steuben 089/3 81 89-608, Bertram Götz 089/3 81 89-610, Telefax: 089/3 81 89-589. Disposition: Herstellung Anzeigen, technische Daten, Telefon: 089/3 81 89-598, Telefax: 089/3 81 89-589, anzeigen@beck.de. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Fritz Lebherz

Verlag: Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: 089/381 89-0, Telefax: 089/38 18 93 98, Postbank: München Nr. 62 29-802, BLZ 70010080.

Erscheinungsweise: Monatlich.

Bezugspreise 2011: Jährlich € 348,- (darin enthalten € 22,77 MwSt.). Vorzugspreis für Studenten und Rechtsreferendare € 172,- (darin enthalten € 11,25 MwSt.). Vorzugspreis für Mitglieder der *avR* € 272,- (darin enthalten € 17,79 MwSt.). Vorzugspreis für Studenten, die auch *JuS*-Bezieher sind: € 60,- (darin enthalten € 3,93 MwSt.). Einzelheft: € 33,- (darin enthalten € 2,16 MwSt.); Versandkosten: jeweils zuzüglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Jahrestitellei und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag. Vertriebskooperation in der Schweiz: Helbing & Lichtenhahn Verlag AG (CH) & Co.KG, Elisabethenstr. 8, CH-4051 Basel, Tel.: +41 (0)61 228 90 70, Fax: +41 (0)61 228 90 71, E-Mail: zeitschriften@helbing.ch.

Abo-Service: Tel.: 089/3 81 89-750, Fax: 089/3 81 89-358, E-Mail: bestellung@beck.de

Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Jahreschluss erfolgen.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 3 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftsänderungen des Bezieher kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen des Heftes beim Verlag widersprechen.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82166 Gräfelfing.

Druck: Druckerei C.H. Beck (Adresse wie Verlag).

ISSN 1434-596X

